

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND

Eine Betrachtung aus kirchenrechtlicher Perspektive

VON DENNIS GIESA

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/248

veröffentlicht am 02.10.2023

DER „SYNODALE WEG“ IN DEUTSCHLAND

Eine Betrachtung aus kirchenrechtlicher Perspektive

VON DENNIS GIESA

Zusammenfassung: Im folgenden Artikel wird die Frage erörtert, wie der in Deutschland stattgefundenene Synodale Weg aus kirchenrechtlicher Perspektive einzuordnen ist. Dazu wird zunächst grundsätzlich erörtert, was unter dem Begriff Synodalität zu verstehen ist. Anschließend wird der Weg zum Synodalen Weg skizziert, bevor anschließend die allgemeinen Ausführungen zur Synodalität mit dem stattgefundenen Synodalen Weg verglichen werden. Dabei hat der Artikel nicht im Sinn die einzelnen Beschlüsse bzw. Texte zu analysieren, sondern schaut auf das Gesamtkonzept Synodaler Weg in Deutschland aus kirchenrechtlicher Perspektive.

Summary: The following article discusses how the "Synodaler Weg" (Synodal Path) that was initiated in Germany can be judged from a canon law perspective. In doing so, first the term synodality is basically discussed in its meaning. Afterwards, the road having led towards the "Synodaler Weg" is sketched before, finally, comparing the general remarks on synodality with the "Synodaler Weg" as it took place. Hereby, the article does not aim at analysing the single decisions respectively texts but deals with the overall concept of the "Synodaler Weg" in Germany from a canon law perspective.

Schaut man in das Stichwortverzeichnis des Codex Iuris Canonici (CIC)¹ oder in aktuelle Ausgaben kirchenrechtlicher Lexika und - Handbücher², wird man unter dem Stichwort „Synodaler Weg“ keinen Eintrag finden. Dies muss noch nicht zwingend ein negatives Anzeichen sein, da der CIC und folglich auch die Kirchenrechtswissenschaft sich stets weiterentwickeln, wie das reformierte und zum 8. Dezember 2021 in Kraft getretene Strafrecht zeigt.³

Der folgende Artikel möchte sich daher der Frage widmen, wie der in Deutschland stattgefundenene Synodale Weg aus kirchenrechtlicher Perspektive einzuordnen und zu bewerten ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Synodalen Weg im Allgemeinen und nicht auf einer Analyse der einzelnen Beschlüsse.

Um diese Frage zu klären, bedarf es zunächst der Erörterung, was unter Synodalität im kirchlichen Kontext zu verstehen ist. In einem weiteren Schritt soll anschließend kurz dargestellt werden, wie es in Deutschland zum sogenannten Synodalen Weg gekommen ist. Aus diesen

¹ Vgl. Codex Iuris Canonici Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Lateinisch-deutsche Ausgabe. Hg. im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz, der Erzbischöfe von Luxemburg und Straßburg sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, von Lüttich und von Metz, Kevelaer⁸2017, in: AAS 75 (1983) Pars II.

² Vgl. exemplarisch: Lexikon für Kirchen und Religionsrecht, Bd. 4. Hg. v. H. Hallermann – Th. Meckel – M. Droege – H. de Wall, Paderborn 2021.

³ Vgl. *Franziskus*, *Pascite gregem Dei*, at: https://www.vatican.va/content/francesco/la/apost_constitutions/documents/papa-francesco_costituzione-ap_20210523_pascite-gregem-dei.html [Zugriff: 22.09.2023].

Grundlagen heraus soll abschließend eine kirchenrechtliche Einordnung des stattgefundenen synodalen Prozesses und der Verbindlichkeit seiner Beschlüsse erfolgen.

1 Synodalität im Kontext der katholischen Kirche

Obleich Synoden und synodale Prozesse das Bild der Kirche in allen Jahrhunderten, wenn auch in unterschiedlicher Intensität mitgeprägt haben, handelt es sich beim Begriff Synodalität um eine Neubildung der nachkonziliaren Theologie.⁴ Er setzt sich zusammen aus den beiden griechischen Wörtern „σύν“ und „οδός“ und lässt sich etwa mit „gemeinsam auf dem Weg sein“ übersetzen.⁵ Bereits an dieser Stelle stellt sich abermals die Frage, was dann unter dem Synodalen Weg zu verstehen ist, der etwa mit „der Weg des gemeinsamen Weges“ oder kurz „Gemeinsamer Weg-Weg“ zu übersetzen ist, dazu aber später mehr.⁶ Der Begriff Synodalität taucht zwar als solcher nicht direkt in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils auf, hat seine Wurzeln aber in der wieder neuentdeckten *Communio-Ekklesiologie*, dem *sensus fidei fidelium* und der Kollegialität der Bischöfe, ohne mit diesen Identisch zu sein.⁷ Wenn die Kirche sich, wie es LG 8 ausdrückt, als das pilgernde Gottesvolk versteht, in dem alle Glieder qua Taufe nach c. 204 § 1 i.V.m. cc. 96 und 208 aktiv an der Sendung der Kirche gemäß ihrer eigenen Stellung teilhaben und Mitverantwortung tragen, drückt sich in der Synodalität ein konstitutives Element der Kirche aus, wie Papst Franziskus darlegt.⁸ In synodalen Prozessen wird demnach das Wesen der Kirche als Weggemeinschaft sichtbar, so die Internationale Theologische Kommission in ihrer ausführlichen Studie „Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche“⁹:

„Die Synodalität bezeichnet vor allem den ureigenen Stil, der das Leben und die Sendung der Kirche ausmacht. Sie drückt ihr Wesen als Weggemeinschaft und als Versammlung des Gottesvolkes aus, das vom Herrn Jesus in der Kraft des Heiligen Geistes zusammengerufen wurde, um das Evangelium zu verkünden.“¹⁰

Somit ist unter Synodalität zunächst nicht ein punktueller struktureller Prozess zu verstehen, sondern ein dynamisch spiritueller,¹¹ dessen Quelle die Eucharistie und das Wort Gottes bilden.¹² Die persönliche Umkehr ist deshalb wesentlich, damit es sich nicht nur um äußerliche Scheinprozesse handelt.¹³ Ziel jeglicher Prozesse dieser Art bildet die Evangelisierung.¹⁴ Dazu

⁴ Vgl. *Witsch, Norbert*, Art. Synodalität – Katholisch, in: LKRR Bd. 4, 359.

⁵ Vgl. Langenscheidt Taschenwörterbuch Altgriechisch. Hg. v. Langenscheidt-Redaktion, München – Wien 1993, 403, 308.

⁶ Vgl. *Graulich, Markus*, Unterwegs – wohin? Kirchenrechtliche Anmerkungen zum Synodalen Weg, in: *Lebendige Seelsorge* 71 (2020), 80; *Anuth, Bernhard Sven*, Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“!? Kirchenrechtliche Perspektiven eines synodalen Experimentes, in: *Der Synodale Weg. Eine Zwischenbilanz*. Hg. v. Bernhard Sven Anuth / Georg Bier / Karsten Kreutzer, Freiburg im Breisgau 2021, 49.

⁷ Vgl. *Graulich, Markus*, Synodalität als Kennzeichen einer missionarischen Kirche. Postulate und Desiderate aus kirchenrechtlicher Perspektive, in: *Ius semper reformandum. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft*. Hg. v. Thomas Meckel / Matthias Pulte (= KStKR 28), Paderborn 2018, 119f.

⁸ Vgl. *Franziskus*, Occasione L anniversariae memoriae ab inita Synodo Episcoporum, in: AAS 107 (2015), 1138-1144; dt. Übersetzung: *Franziskus*, Ansprache zur 50-Jahr Feier der Bischofssynode am 15. Oktober 2015, at: https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html [Zugriff: 22.09.2023].

⁹ *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= VApSt 215), Bonn 2018.

¹⁰ Ebd., Nr. 70.

¹¹ Vgl. *Graulich*, Synodalität als Kennzeichen (Anm. 7), 120; *Witsch*, Synodalität (Anm. 4), 359.

¹² Vgl. *Internationale Theologische Kommission*, Die Synodalität (Anm. 9), Nr. 47, 109.

¹³ Vgl. ebd. Nr. 107.

¹⁴ Vgl. ebd., Nr. 6, 70 c, 103.

bedarf es des gemeinsamen Vorangehens und gegenseitigen Hinhörens, wie Papst Franziskus betont, von Laien, Hirten und dem Bischof von Rom, da sie alle zusammen das Gottesvolk bilden:

„Eine synodale Kirche ist eine Kirche des Zuhörens, in dem Bewusstsein, dass das Zuhören ‚mehr ist als Hören‘. Es ist ein wechselseitiges Anhören, bei dem jeder etwas zu lernen hat: das gläubige Volk, das Bischofskollegium, der Bischof von Rom – jeder im Hinhören auf die anderen und alle im Hinhören auf den Heiligen Geist, den ‚Geist der Wahrheit‘ (Joh 14,17), um zu erkennen, was er ‚den Kirchen sagt‘ (vgl. Offb 2,7).“¹⁵

Denn das gesamte Gottesvolk, d.h. sowohl Kleriker als auch Laien, haben gemäß LG 12 qua Taufe und Firmung Anteil am Prophetenamt Christi und können auf Grund des *sensus fidei* als Gesamtheit im Glauben nicht irren.¹⁶ Damit der Glaubenssinn allerdings fruchtbar wird, muss er in Verbindung mit dem kirchlichen Glauben stehen und als Vollzug christlicher Existenz gelebt werden. Dadurch wird subjektiven und beliebigen Glaubensauffassungen vorgebeugt.¹⁷ Deshalb kann es, wie die Internationale Theologische Kommission in ihrer Untersuchung „*SENSUS FIDEI* und *SENSUS FIDELIUM* im Leben der Kirche“¹⁸ unter der Nr. 118 betont, „keine einfache Identifizierung zwischen dem *sensus fidei* und der öffentlichen Mehrheitsmeinung geben [...]“

Durch die synodalen Prozesse auf den unterschiedlichen Ebenen soll gewährleistet werden, dass alle Glieder der Kirche gehört „und der *sensus fidei fidelium* ernst genommen wird.“¹⁹ Gemäß dem alten Grundsatz: *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet*. Allerdings ist zu beachten, dass diese Prozesse weder als eine parlamentarische Demokratie noch als Konziliarismus verstanden werden dürfen.²⁰ Denn qua Taufe und Firmung haben alle Gläubigen aktiv Anteil und Mitverantwortung an der Sendung der Kirche, aber nach c. 204 § 1 und c. 208 jeweils gemäß der eigenen Stellung. So ist beispielsweise die Vollmacht, die ein Bischof trägt, eine andere als die eines Laien, Priesters oder Diakons.²¹ Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen der Erarbeitung einer Entscheidung und dem Beschließen einer Entscheidung, wie die Internationale Theologische Kommission ausführt:

„Es gibt keine Exteriorität oder Trennung zwischen der Gemeinschaft und ihren Hirten – die dazu berufen sind, im Namen des einen Hirten zu handeln –, sondern die Unterscheidung von Aufgaben in der Wechselseitigkeit der Gemeinschaft. Eine Synode, eine Versammlung, ein Rat kann keine Entscheidungen treffen ohne die legitimen Hirten. Der synodale Vorgang muss sich im Leib einer hierarchisch strukturierten Gemeinschaft vollziehen. In einer Diözese, zum Beispiel, muss zwischen dem Prozess der Erarbeitung einer Entscheidung (*decision-making*) durch gemeinsame Unterscheidung, Beratung und Zusammenarbeit und dem pastoralen Treffen einer Entscheidung (*decision-taking*) unterschieden werden, das der bischöflichen Autorität zusteht, dem Garanten der Apostolizität und der Katholizität. Die Erarbeitung ist eine synodale Aufgabe, die Entscheidung ist eine Verantwortung des Amtes.“²²

¹⁵ Franziskus, Ansprache zur 50-Jahr Feier der Bischofssynode (Anm. 8).

¹⁶ Vgl. ausführlich zum *sensus fidei* aus kirchenrechtlicher Perspektive: Ohly, Christoph, *Sensus fidei fidelium*. Zur Einordnung des Glaubenssinnes aller Gläubigen in die *Communio*-Struktur der Kirche im geschichtlichen Spiegel dogmatisch-kanonistischer Erkenntnisse und der Aussagen des II. Vaticanum (= MThSt 57), St. Ottilien 1999.

¹⁷ Vgl. Ohly, Christoph, Wahrheit durch Mehrheit? Ein anderer Kompass: der Glaubenssinn: „Was Er euch sagt das tut.“ Kritische Beleuchtung des Synodalen Weges. Hg. v. Christoph Binnerger / Hanna-Barbara Gerl-Falkovitz / Karl-Heinz Menke / Christoph Ohly, Regensburg 2021, 53 und Ohly, Christoph, Art. Glaubenssinn der Gläubigen – Katholisch, in: LKRR Bd. 2, 395.

¹⁸ Internationale Theologische Kommission, *SENSUS FIDEI* und *SENSUS FIDELIUM* im Leben der Kirche. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= VApSt 199), Bonn 2014.

¹⁹ Graulich, Synodalität als Kennzeichen (Anm. 7), 125.

²⁰ Internationale Theologische Kommission, Die Synodalität (Anm. 9), Nr. 65.

²¹ Vgl. Graulich, Unterwegs – wohin? (Anm. 6), 82.

²² Internationale Theologische Kommission, Die Synodalität (Anm. 9), Nr. 68f.

Ein Beispiel für Synodalität auf nationaler Ebene, in der die bisherigen Ausführungen konkret werden, stellt das Plenarkonzil dar als eine Form des Partikularkonzils gemäß den cc. 439-446.²³ Bei diesem Organ sind die Gläubigen eines Gebietes einer Bischofskonferenz gemeinsam auf dem Weg, um gemäß c. 445 Vorsorge für die pastoralen Erfordernisse zu treffen, weshalb es mit Leitungs- und Gesetzgebungsgewalt ausgestattet ist. Damit kann das Plenarkonzil im Rahmen seiner Zuständigkeiten rechtlich verbindliche Entscheidungen treffen.²⁴ Diese bedürfen allerdings vor der Promulgation nach c. 446 der recognitio durch den Apostolischen Stuhl. Auch für die Einberufung, welche gemäß c. 439 § 1 i.V.m. c. 441, 1° der Bischofskonferenz obliegt, bedarf es der Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl. Durch diese Regelungen soll nationalkirchlichen Tendenzen vorgebeugt werden.²⁵ Die gestufte Verantwortlichkeit der Gläubigen an der Sendung der Kirche drückt sich dadurch aus, dass nach c. 443 § 1 nur die aktiven Bischöfe des Gebietes beschließendes Stimmrecht haben, während weitere Kleriker und Laien gemäß c. 443 §§ 3-4 beratendes Stimmrecht besitzen.²⁶ Ebenfalls kommt es nur der Bischofskonferenz zu nach c. 441, 4° die Geschäftsordnung festzulegen und die Beratungsgegenstände zu beschließen, sowie gemäß c. 441, 3° einen der Diözesanbischöfe zum Vorsitzenden des Plenarkonzils zu wählen.²⁷ Somit ist dem CIC Synodalität, wie das Beispiel zeigt, keineswegs fremd, auch wenn er das Stichwort Synodalität als solches nicht kennt. Aber in den synodalen Organen, welcher er aufführt, wird die Synodalität konkret.²⁸

Bevor nun dieses Verständnis von Synodalität mit dem in Deutschland stattgefundenen Synodalen Weg abgeglichen wird, soll zunächst der Weg zum Synodalen Weg skizziert werden.

2 Der Weg zum Synodalen Weg

Auslöser für den Synodalen Weg in Deutschland war die von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) in Auftrag gegebene und im Herbst 2018 erschienene MHG-Studie.²⁹ Diese untersucht den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der DBK durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige. Auf der Frühjahrs-Vollversammlung der DBK 2019 in Lingen setzten sich die Bischöfe intensiv mit den Ergebnissen auseinander³⁰ und haben als Konsequenz den einstimmigen Beschluss gefasst, „einen verbindlichen synodalen Weg als Kirche in Deutschland zu gehen, der eine strukturierte Debatte ermöglicht und in einem verabredeten Zeitraum stattfindet und zwar gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen

²³ Vgl. *Witsch, Norbert*, Art. Partikularkonzil – Katholisch, in: LKRR Bd. 3, 497-499.

²⁴ Vgl. *Haering, Stephan*, Wie in der Politik? Zur kirchenrechtlichen Einordnung der Synodalität, in: „Was Er euch sagt das tut.“ (Anm. 17), 67.

²⁵ Vgl. *Haering, Stephan*, Autorität und Synodalität im Gesetzbuch der lateinischen Kirche, in: Autorität und Synodalität. Eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten. Hg. v. Christoph Böttigheimer / Johannes Hofmann, Frankfurt am Main 2008, 302f.

²⁶ Vgl. *Graulich*, Unterwegs – wohin? (Anm. 6), 82.

²⁷ Vgl. *Witsch, Norbert*, Art. Plenarkonzil, in: LKRR Bd. 3, 607f.

²⁸ Vgl. *Haering*, Autorität (Anm. 25), 297.

²⁹ MHG-Studie. Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Mannheim – Heidelberg – Gießen 2018, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [Zugriff 22.09.2023].

³⁰ Vgl. eine kritische Betrachtung der Ergebnisse der MHG-Studie: *Kraschl, Dominikus*, Synodaler Gründungsmythos. Beweggründe und Ziele, in: „Was Er euch sagt das tut.“ (Anm. 17), 74-76.

Katholiken [ZdK].³¹ Die konkrete Rechtsform stand zu diesem Zeitpunkt noch offen,³² es sollte lediglich ein Prozess sein, der eine offene Debatte mit verantwortlicher Teilhabe von Frauen und Männern ermöglicht. Die Themenfelder, mit welchen sich dieser Weg auseinandersetzen und die bereits im Voraus in drei Foren vorbereitet werden sollten, standen hingegen fest: „Macht, Partizipation, Gewaltenteilung“, „Sexualmoral“ und „Priesterliche Lebensform“.³³ Das ZdK begrüßte den Beschluss der DBK und sagte seine Mitwirkung zu. Auf seine Anregung hin wurde noch ein viertes Forum „Frauen in Diensten und Ämtern in der Kirche“ gegründet.³⁴

Die laufenden Vorbereitungen von DBK und ZdK haben Papst Franziskus veranlasst, am 29. Juni 2019 einen „Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland“³⁵ zu schreiben.³⁶ Es ist zusammen mit der Enzyklika „Mit brennender Sorge“³⁷ von Papst Pius XI. aus dem Jahr 1937 das einzige Mal, dass sich ein Papst direkt mit einem Schreiben nur an die Gläubigen in Deutschland wendet.³⁸ In diesem Schreiben bekundet Franziskus einerseits seine Unterstützung für den in Deutschland ausgerufenen Synodalen Weg und ermutigt die Gläubigen zur Weiterentwicklung der Synodalität.³⁹ Er begrüßt es, dass auf die zunehmende Erosion und den Verfall des Glaubens mit einem gemeinsamen Weg der Katholiken in Deutschland unter der Führung und im Hinhören auf den Heiligen Geist reagiert werden soll.⁴⁰ Gleichzeitig mahnt er, dass das zentrale Leitkriterium für diesen Synodalen Weg die Evangelisierung sein muss:

„Pastorale Bekehrung ruft uns in Erinnerung, dass die Evangelisierung unser Leitkriterium schlechthin sein muss, unter dem wir alle Schritte erkennen können, die wir als kirchliche Gemeinschaft in Gang zu setzen gerufen sind; Evangelisieren bildet die eigentliche und wesentliche Sendung der Kirche.“⁴¹

Es muss dem Synodalen Weg darum gehen, so Papst Franziskus, nach Lösungsansätzen zu suchen, wie die Freude am Glauben der Welt mitgeteilt werden kann.⁴² Dabei ist zu beachten, dass alle Entscheidungen im Sensus Ecclesiae getroffen werden, d.h. im „Leben und [...] Empfinden mit der Kirche und in der Kirche [...]“.⁴³ Denn nur so ist gewährleistet, dass der Synodale Weg vor Eigenbrötelei und ideologischen Tendenzen befreit bleibt,⁴⁴ und sich als ein geistlicher Weg der Umkehr erweist, der von Gebet, Buße und Anbetung geprägt ist.⁴⁵ Damit

31 Marx, Reinhard, Abschlusspressekonferenz der Frühjahrs-Vollversammlung 2019 der Deutschen Bischofskonferenz in Lingen, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/abschlusspressekonferenz-der-fruehjahrs-vollversammlung-2019-der-deutschen-bischofskonferenz-in-linge> [Zugriff: 22.09.2023]. Beim ZdK handelt es sich um einen Zusammenschluss der Diözesanräte und der Laienverbände in Deutschland. Zur Geschichte des ZdK vgl. *Graulich, Markus*, Eine andere Hierarchie? Vom Wandel des ZdK, in: „Was Er euch sagt das tut.“ (Anm. 17), 70-73.

32 Vgl. *Anuth*, Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“ (Anm. 6), 48.

33 Vgl. *Marx*, Abschlusspressekonferenz 2019 Lingen (Anm. 31).

34 Vgl. *Anuth*, Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“ (Anm. 6), 48.

35 *Franziskus*, Brief von Papst Franziskus an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApSt 220), Bonn 2019.

36 Vgl. zu den Hintergründen und der Entstehungsgeschichte zu diesem Brief: *Wiegmann, Lucas*, Das Briefgeheimnis. So entstand das Schreiben von Papst Franziskus an die Deutschen, in: HK 10 (2019), 25-26.

37 *Pius XI.*, Rundschreiben „Mit brennender Sorge“, in: AAS 29 (1937), 145-167.

38 Vgl. *Eterović, Nikola*, Grußwort von Erzbischof Dr. Nikola Eterović, Apostolischer Nuntius in Deutschland zur Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2019 in Fulda, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/grusswort-von-erzbischof-dr-nikola-eterovic-apostolischer-nuntius-in-deutschland> [Zugriff: 22.09.2023], 2.

39 Vgl. *Franziskus*, Brief (Anm. 35), Einleitung, Nr. 13.

40 Vgl. ebd., Nr. 2-3.

41 Ebd., Nr. 6.

42 Vgl. ebd., Nr. 8.

43 Ebd., Nr. 9.

44 Vgl. ebd.

45 Vgl. ebd., Nr. 12.

dieser Weg ein fruchtbarer Weg ist, sind für den Papst, wie er gegen Ende des Briefes nochmals zusammenfassend betont, die Evangelisierung und der Sensus Ecclesiae zentral:

„Mit [...] der Zentralität der Evangelisierung und dem Sensus Ecclesiae als bestimmende Elemente unserer kirchlichen DNA beansprucht die Synodalität bewusst eine Art und Weise des Kirche-Seins anzunehmen, bei dem ‚das Ganze mehr ist als der Teil, und es ist auch mehr als ihre einfache Summe. Man darf sich also nicht zu sehr in Fragen verbeißen, die begrenzte Sondersituationen betreffen, sondern muss immer den Blick ausweiten, um ein größeres Gut zu erkennen, das uns allen Nutzen bringt [...]“

Während der damalige Vorsitzende der DBK Reinhard Kardinal Marx und der damalige Vorsitzende des ZdK Thomas Sternberg sich durch den Papstbrief in ihrem eingeschlagenen Weg bestätigt fühlten,⁴⁶ forderten der Erzbischof von Köln Rainer Maria Kardinal Woelki und der Bischof von Regensburg Rudolf Voderholzer einen Kurswechsel. Sie entwarfen daher einen alternativen Satzungsentwurf.⁴⁷ Dieser steht unter dem Primat der Evangelisierung. Gemäß dieser Satzung handelt es sich bei dem Synodalen Weg um ein Beratungsgremium welches Voten verfasst, die dann nach erneuter Beratung der DBK von den Bischöfen als Gesetzgeber in Kraft gesetzt werden.⁴⁸ Die acht vorgeschlagenen Synodalforen beschäftigen sich nicht mit lehramtlich bereits geklärten Themen, sondern neben den beiden Schwerpunktthemen Sexueller Missbrauch und Evangelisierung mit spezifischen Fragestellungen, die besonders Deutschland betreffen, wie z.B. dem Religionsunterricht.⁴⁹ Am 19. August 2019 hat der Ständige Rat der DBK diesen Entwurf beraten, aber mit 21 zu drei Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.⁵⁰

Während die Vorbereitungen für den Synodalen Weg, der zum 1. Advent 2019 in Frankfurt beginnen sollte, immer konkreter wurden, erhielten die deutschen Bischöfe am 4. September 2019 abermals Post aus Rom, dieses Mal von Kardinal Ouellet, dem damaligen Präfekten der Bischofskongregation. In diesem Schreiben mahnt der Kardinal, dass der Synodale Weg in Einklang mit der Weltkirche stehen muss und erinnert an den Brief von Papst Franziskus in dem dieser fordert, beim Synodalen Weg dem Thema Evangelisierung die zentrale Rolle zukommen zu lassen. Er erinnert daran, dass die endgültige Satzung des Synodalen Weges dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden muss⁵¹ und fügt dem Brief als Anhang ein Gutachten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte (PCLT) an, welcher in seinem Auftrag die vorläufige Satzung des Synodalen Weges analysiert hat.⁵² Der PCLT kritisiert, dass die Themen, die der Synodale Weg behandeln möchte, fast ausschließlich Themen der Weltkirche sind und stellt

⁴⁶ Vgl. *Marx, Reinhard – Sternberg Thomas*, Anhang. „Ermutigung auf dem Synodalen Weg“, in: Franziskus, Brief (Anm. 35), 27-28.

⁴⁷ Vgl. *Woelki, Rainer Maria – Voderholzer, Rudolf*, Alternativer Satzungsentwurf. „Synodaler Weg hin zum ‚Primat der Neuevangelisierung““, at: <https://www.synodale-beitraege.de/de/satzung> [Zugriff: 22.09.2023].

⁴⁸ Vgl. *Woelki, Rainer Maria – Voderholzer, Rudolf*, Wesentliche Charakteristika des Alternativen Satzungsentwurfs „Synodaler Weg hin zum ‚Primat der Neuevangelisierung““, at: <https://www.synodale-beitraege.de/de/satzung> [Zugriff: 22.09.2023].

⁴⁹ Vgl. *Woelki – Voderholzer*, Alternativer Satzungsentwurf (Anm. 47), Art. 7. Zur besondere Rolle des Religionsunterrichts in Deutschland, vgl. *Meckel, Thomas*, Religionsunterricht im Recht. Perspektiven des katholischen Kirchenrechts und des deutschen Staatskirchenrechts (= KStKR 14), Paderborn – München – Wien – Zürich 2011.

⁵⁰ Vgl. *Woelki – Voderholzer*, Alternativer Satzungsentwurf (Anm. 47).

⁵¹ Vgl. *Ouellet, Marc*, Schreiben vom 4.9.2019, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-ital-Original.pdf, 1-2 [Zugriff 22.09.2023]; dt. Übersetzung, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf [Zugriff: 22.09.2023], 1-2.

⁵² Vgl. *Iannone, Filippo – Arrieta, Juan Ignacio – Graulich, Markus*, Anlage vom 1.8.2019 zum Schreiben vom 4.9.2019, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-ital-Original.pdf [Zugriff: 22.09.2023], 3-6; dt. Übersetzung, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-04-Schreiben-Rom-mit-Anlage-dt-Uebersetzung.pdf [Zugriff: 22.09.2023], 3-6.

deshalb die Frage: „Wie kann eine Teilkirche verbindliche Beschlüsse fassen, wenn die behandelten Themen die Weltkirche betreffen?“⁵³ Weiterhin wird angemerkt, dass das vorläufige Statut den Eindruck erweckt, dass die DBK beabsichtigt, ein Partikularkonzil einzuberufen, ohne es so zu nennen und das in den cc. 439-446 normierte Verfahren zu beachten. Demnach kann die Bischofskonferenz den Beschlüssen des Synodalen Weges keine rechtliche Wirksamkeit verleihen, da nur ein Partikularkonzil nach c. 445 mit Leitungs- und Gesetzgebungsgewalt ausgestattet ist.⁵⁴ Zudem stellt sich dem PCLT die Frage, was darunter zu verstehen ist, dass Beschlüsse, welche die Weltkirche betreffen, dem Apostolischen Stuhl übermittelt werden sollen. Ist dies als bloße Bekanntmachung zu verstehen oder soll eine *recognitio*, wie sie für Beschlüsse des Partikularkonzils vorgesehen ist, erreicht werden.⁵⁵ Des Weiteren kritisiert der PCLT die Parität von DBK und ZdK, z.B. in der Leitung des Synodalen Weges oder der Besetzung und Führung der vier Foren. Denn nach c. 204 § 1 und c. 208 haben zwar alle Gläubigen Verantwortung an der Sendung der Kirche, aber gemäß ihrer eigenen Stellung. Synodalität, so warnt der PCLT, ist kein Synonym für Demokratie. Dazu verweist er auf die Untersuchung der Internationalen Theologischen Kommission zum Thema Synodalität, wonach bei Synodalen Prozessen zwischen der Beratung und dem Treffen einer Entscheidung unterschieden werden muss.⁵⁶

Als erste Reaktion auf das Schreiben und das Gutachten aus Rom ließ der Sprecher der DBK verlauten, dass der PCLT einen Satzungsentwurf analysiert hat, der nicht mehr aktuell sei, da der Ständige Rat diesen in der Zwischenzeit fortgeschrieben hat. Zudem werde der Vorsitzende der DBK in den nächsten Tagen persönlich Gespräche in Rom führen, um etwaige Missverständnisse auszuräumen.⁵⁷ Auf der Herbst-Vollversammlung der DBK in Fulda, vom 23. bis 26. September 2019, berichtete Kardinal Marx dann von seinen Gesprächen in Rom und erklärte: „Es gibt keine Stoppschilder aus Rom für den Synodalen Weg.“⁵⁸ Deshalb hat nach langer Aussprache über den Brief von Papst Franziskus und das Schreiben der Bischofskongregation die große Mehrheit der Bischöfe am 25. September der Präambel und der Satzung des Synodalen Weges zugestimmt.⁵⁹ Auch die Vollversammlung des ZdK stimmte am 22. November 2019 der Präambel und der Satzung des Synodalen Weges zu,⁶⁰ sodass dieser durch das Entzünden der Synodalkerze am 1. Dezember 2019 eröffnet wurde.⁶¹ Der Synodale Weg war zunächst auf zwei Jahre und vier Vollversammlungen angelegt.⁶² Aufgrund der Corona-Pandemie und der Erkenntnis, dass die Beratungen mehr Zeit benötigen, wurde schließlich der Synodale Prozess um eine fünfte

53 Ebd., 3.

54 Vgl. ebd., 4.

55 Vgl. ebd., 6.

56 Vgl. ebd., 4f.

57 Vgl. *Kopp, Matthias*, Synodaler Weg der Kirche in Deutschland. Erklärung zum Schreiben der Kongregation für die Bischöfe vom 4. September 2019. Pressemeldung Nr. 142 vom 13.09.2019, at: <https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/synodaler-weg-der-kirche-in-deutschland> [Zugriff: 22.09.2023].

58 *Marx, Reinhard*, Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Reinhard Marx, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 26. September 2019 in Fulda, at: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2019/2019-160-Pressebericht-Herbst-VV.pdf, 3 [Zugriff: 22.09.2023].

59 Ebd.

60 ZdK-Vollversammlung gibt grünes Licht für Synodalen Weg, at: <https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/pressemeldungen/detail/ZdK-Vollversammlung-gibt-gruenes-Licht-fuer-Synodalen-Weg-1288Q/> [Zugriff: 22.09.2023].

61 Vgl. *Der Synodale Weg*, Synodaler Weg der Kirche in Deutschland startet. Pressemeldung der Synodale Weg Nr. 01, at: <https://www.synodalerweg.de/service/aktuelles/meldung/synodaler-weg-der-kirche-in-deutschland-startet> [Zugriff: 21.08.2023].

62 Vgl. *Der Synodale Weg*, Was ist der Synodale Weg, at: <https://www.synodalerweg.de/was-ist-der-synodale-weg> [Zugriff: 21.08.2023].

Vollversammlung verlängert,⁶³ mit welcher am 11. März 2023 der Synodale Weg offiziell endete.⁶⁴

3 Kirchenrechtliche Analyse des Synodalen Weges

Vergleicht man nun die Satzung⁶⁵ und die Geschäftsordnung⁶⁶ des stattgefundenen Synodalen Weges mit der skizzierten Darstellung zur Synodalität im Allgemeinen und den Ausführungen von Papst Franziskus und der Bischofskongregation zum Synodalen Weg in Deutschland im Speziellen, lassen sich viele Desiderate feststellen.

Zunächst fällt auf, dass in der Synodalversammlung als dem obersten Gremium des Synodalen Weges nach Art. 3 Abs. 2 der Satzung nicht zwischen beratendem und beschließendem Stimmrecht, als Ausdruck der unterschiedlichen Verantwortung für die Sendung der Kirche, unterschieden wurde. Im Gegenteil, alle Mitglieder hatten gleiches beschließendes Stimmrecht. Beschlüsse, die mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurden, galten als angenommen. Insgesamt wurden auf diesem Weg 15 Texte verabschiedet.⁶⁷ Die gestufte Verantwortlichkeit für die Sendung der Kirche drückte sich lediglich dadurch aus, dass die angenommenen Beschlüsse gemäß Art. 11 Abs. 2 der Satzung zusätzlich eine Zweidrittelmehrheit der Bischöfe erhalten mussten.⁶⁸ Diese Normen scheinen in einem gewissen Widerspruch zu Art. 11 Abs. 5 der Satzung zu stehen:

„Beschlüsse der Synodalversammlung entfalten von sich aus keine Rechtswirkung. Die Vollmacht der Bischofskonferenz und der einzelnen Diözesanbischöfe, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Rechtsnormen zu erlassen und ihr Lehramt auszuüben, bleibt durch die Beschlüsse unberührt.“

Es stellt sich unwillkürlich die Frage, wie mit Bischöfen umgegangen werden soll, die sich weigern, die Beschlüsse in ihrer Diözese umzusetzen. Soll Druck auf sie ausgeübt werden, z.B. durch die in Art. 13 Abs. 3 der Satzung verankerte Evaluation drei Jahre nach Beendigung des Synodalen Weges?⁶⁹ In einem Radiointerview scheint dies für den ehemaligen Präsidenten des ZdK und Mitinitiator des Synodalen Weges Thomas Sternberg eine adäquate Lösung zu sein:

„Wenn dann ein Bischof in einem kleinen Bistum eine Regelung nicht umsetzt, dann gibt es schon einen erheblichen Druck und das wird auch nicht ganz ohne Folgen bleiben. Außerdem: Selbst wenn das in ein paar Bistümern passierte, so etwas kann sich dann auch biologisch regeln. [...] Wenn der nächste Bischof

⁶³ Vgl. *Der Synodale Weg*, Zusätzliche fünfte Synodalversammlung findet 2023 statt. Pressemeldung Der Synodale Weg Nr. 034, at: <https://www.synodalerweg.de/service/aktuelles/meldung/zusaetzliche-fuenfte-synodalversammlung-findet-2023-statt> [Zugriff: 21.08.2023].

⁶⁴ Vgl. *Der Synodale Weg*, Fünfte Synodalversammlung sendet Kirche in Deutschland auf einen dauerhaften Synodalen Weg. Pressemeldung der Synodale Weg Nr. 047, at: <https://www.synodalerweg.de/service/aktuelles/meldung/fuenfte-synodalversammlung-sendet-kirche-in-deutschland-auf-einen-dauerhaften-synodalen-weg> [Zugriff: 21.08.2023].

⁶⁵ Vgl. Satzung des Synodalen Weges, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/Satzung-des-Synodalen-Weges.pdf [Zugriff: 22.09.2023].

⁶⁶ Geschäftsordnung des Synodalen Weges, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/Geschaeftsordnung-des-Synodalen-Weges.pdf [Zugriff: 22.09.2023].

⁶⁷ Vgl. *Der Synodale Weg*, Beschlüsse und weitere Texte auf dem Synodalen Weg, at: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse> [Zugriff: 18.09.2023].

⁶⁸ Vgl. *Graulich, Markus*, Miteinander vereinbar? Die Satzung des Synodalen Weges und das Bischofsamt, in: *Welt und Kirche* 10 (2021), 15f.

⁶⁹ *Haering*, Wie in der Politik? (Anm. 24), 69.

kommt, ist das dann eingeführt, denn wie gesagt, man kann in einem Land nur ganz schwer einzelne Bistümer herausbrechen.“⁷⁰

Aus dieser Perspektive heraus lässt sich auch die Fehlinterpretation der Interpretationskommission bzw. des Synodalpräsidiums zu § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung verstehen: „Über Sachanträge kann auf Antrag namentlich abgestimmt werden, unbeschadet eines möglichen Antrags auf geheime Abstimmung.“ Gemäß deren Interpretation zu § 6 Abs. 6 der Geschäftsordnung hatte die namentliche vor der geheimen Abstimmung Vorrang,⁷¹ was den Druck insbesondere auf die Bischöfe erhöht hat. Im rechtssprachlichen Kontext ist das Wort „unbeschadet“ allerdings nicht im Sinne von „ungeachtet“ oder „trotz“ zu lesen, sondern „ohne dass von der in Bezug genommenen Regelung [...] irgendwelche Abstriche gemacht werden [...]“⁷² Demnach hätte folglich genau andersherum, die geheime - vor der namentlichen Abstimmung Vorrang.⁷³

Weiterhin fällt bei einer Analyse der Satzung und Geschäftsordnung auf, dass ZdK und DBK sich jegliche Verantwortlichkeiten für den Synodalen Weg teilen, wie bereits die Präambel der Satzung zum Ausdruck bringt. Sie haben gemeinsam die Satzung angenommen und die erste Synodalversammlung die Geschäftsordnung. Dabei wäre es bei einem Plenarkonzil Aufgabe der DBK, aufgrund der spezifischen Verantwortung der Bischöfe für die Sendung der Kirche, dies einzuberufen, die Beratungsgegenstände und die Geschäftsordnung festzulegen.⁷⁴ Die Satzung ist auch nicht, wie von der Bischofskongregation gefordert, dem Papst bzw. dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorgelegt worden. Damit stellte sie eine bloße Konventionalordnung zwischen DBK und ZdK dar. Sie hatte keine Rechtswirkung, da es sich beim Synodalen Weg um keine kanonische Institution handelte.⁷⁵ Die von DBK und ZdK vereinbarte gemeinsame Verantwortung drückte sich dann konkret in den Episkopal-Laikalen Doppelspitzen aus. Angefangen vom Präsidium⁷⁶ über die Leitung der vier Foren⁷⁷ bis hin zum Sekretariat⁷⁸. Das führt zu einer ekklesiologischen Schiefelage und lässt den Eindruck entstehen, dass der Klerus bzw. die Bischöfe und die Laien sich gegenüberstehen, anstatt dass sie gemäß der Communio-Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils gemeinsam das Volk Gottes bilden.⁷⁹ Verstärkt wurde dieser Eindruck nochmals dadurch, dass das ZdK 69 Mitglieder in die Synodalversammlung entsandte. Das entsprach exakt der Anzahl der damals aktiven deutschen Bischöfe.⁸⁰ Dadurch glich die Synodalversammlung eher einem demokratischen Parlament als einer katholischen Synode.⁸¹ Diese ekklesiologische Schiefelage setzt sich auch nach dem Synodalen Weg im

⁷⁰ Sternberg, Thomas – Heinemann, Christoph, Sexualisierte Gewalt in der katholischen Kirche. Die Rolle der Laien, at: <https://www.deutschlandfunk.de/sternberg-zdk-synodaler-weg-100.html> [Zugriff: 22.09.2023].

⁷¹ Vgl. Bode, Franz Josef – Stetter-Karp, Irme, Brief an den Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2023, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/SV-V/SV-V_PraesidentenSW-an-V-DBK-230307-Antrag-DBK.pdf [Zugriff: 21.09.2023].

⁷² Rehak, Martin, Kanon des Monats. C. 95 § 2 CIC, 3, at: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/01040800/2022/KdM_54_95_2_Verpflichtungskraft_von_Ordnungen.pdf [Zugriff: 21.09.2023].

⁷³ Vgl. dazu ausführlich: ebd., 1-5; Bier, Georg, Wenn uneingestandene Ohnmacht verführbar macht, at: <http://theosalon.blogspot.com/2023/03/wenn-uneingestandene-ohnmacht.html> [Zugriff: 21.09.2023].

⁷⁴ Vgl. Graulich, Unterwegs – wohin? (Anm. 6), 83.

⁷⁵ Vgl. Haering, Wie in der Politik? (Anm. 24), 67; Graulich, Miteinander vereinbar? (Anm. 68), 16.

⁷⁶ Vgl. Satzung (Anm. 65), Art. 6. Zu den Aufgaben des Präsidiums vgl. v.a. §§7-8 der Geschäftsordnung (Anm. 66).

⁷⁷ Vgl. ebd., Art. 8 Abs. 4.

⁷⁸ Vgl. ebd., Art. 9 Abs. 1-2.

⁷⁹ Vgl. Haering, Wie in der Politik? (Anm. 24), 67f.; Graulich, Unterwegs – wohin? (Anm. 6), 82f.

⁸⁰ Vgl. Satzung (Anm. 65), Art. 3 Abs. 1.

⁸¹ Vgl. Graulich, Miteinander vereinbar? (Anm. 68), 16.

sogenannten Synodalen Ausschuss fort. Die falsch verstandene Parität von DBK und ZdK schreibt sich dort fort, da beide mit jeweils 27 Mitgliedern vertreten sind. Der Ausschuss soll einerseits die Beschlüsse weiterentwickeln und fortschreiben und andererseits bis März 2026 einen Synodalen Rat ins Leben rufen. Der Synodale Rat soll dann als dauerhaftes Beratungs- und Beschlussorgan für überdiözesane Zukunftsfragen der Pastoral in Deutschland fungieren.⁸² Da damit die ekklesiologische Schiefelage dauerhaft fortgeschrieben wäre, haben die Kardinäle Parolin, Ladaria und Ouellet gemäß ihrem jeweiligen Kurienamt in einem in forma specifica vom Heiligen Vater approbierten Schreiben klargestellt „dass weder der Synodale Weg noch ein von ihm eingesetztes Organ noch eine Bischofskonferenz die Kompetenz haben, den ‚Synodalen Rat‘ auf nationaler, diözesaner oder pfarrlicher Ebene einzurichten.“⁸³

Betrachtet man die 15 Texte, fällt auf, wie bereits die Analyse des PCLT und weitere kirchenrechtliche Analysen ergeben haben,⁸⁴ dass der Großteil der Beratungsgegenstände universalkirchliche Themen darstellte, weshalb sie auf nationaler Ebene nicht entschieden werden konnten, wie z.B. die Öffnung des sakramentalen Diakonates für Frauen.⁸⁵ Die Satzung selbst gibt in Art. 12 Abs. 2 für diesen Fall die Antwort, dass solche Beschlüsse, die universalkirchliche Themen behandeln, als Votum an den Apostolischen Stuhl übermittelt werden sollen. Auf die kritische Anfrage des PCLT, was mit diesen Voten dann weiter passieren soll, findet sich allerdings weder in der Satzung noch in der Geschäftsordnung des Synodalen Weges eine Antwort. Auch ein Blick in die einzelnen Beschlüsse des Synodalen Weges verschafft wenig juristische Klarheit, wenn es beispielsweise heißt:

„In diesem Zusammenhang setzen sich die deutschen Bischöfe auf gesamtkirchlicher Ebene weiterhin und bei der Weltsynode für die Zulassung von Frauen zum sakramentalen Diakonats für alle die Teilkirchen ein, die dies aufgrund ihrer pastoralen Situation wünschen.“⁸⁶

Weiterhin fällt auf, dass zwar die Präambel der Satzung daran erinnert, dass Papst Franziskus in seinem Brief an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland vom Primat der Evangelisierung spricht, eine Konkretisierung blieb allerdings auf dem Synodalen Weg aus. Die Möglichkeit dafür, z.B. ein eigenes fünftes Forum ins Leben zu rufen, wurde nicht genutzt.⁸⁷ Auch gibt es unter den 15 verabschiedeten Texten keinen einzigen, der sich expliziert nur mit dem Thema Evangelisierung befasst. Die Antwort im FAQ-Bereich der Homepage des Synodalen Weges gibt auf dieses Desiderat ebenfalls keine zufriedenstellende Antwort:

„Die Evangelisierung ist das übergeordnete Ziel des Synodalen Weges. Sie kommt in der Frage nach der Relevanz von Glaube und Kirche in der heutigen Zeit zum Ausdruck. Allerdings muss der Synodale Weg

⁸² Vgl. *Der Synodale Weg*, Synodalität nachhaltig stärken: Ein Synodaler Rat für die katholische Kirche in Deutschland. Handlungstext (Der Synodale Weg; 10). Hg. v. Sekretariat des Synodalen Weges, Bonn 2022, 3-6, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW10-Handlungstext_Synodalitaet-nachhaltig-staerken_2022.pdf [Zugriff: 18.09.2023].

⁸³ Parolin, Pietro – Ladaria, Luis – Quillet, Marc, Schreiben an Bischof Dr. Georg Bätzing, Vatikan 2023, 3.

⁸⁴ Vgl. exemplarisch: Schüller, Thomas, Grenzen und Chancen des Synodalen Weges – eine kirchenrechtlich-theologische Analyse, in: *Lebendige Seelsorge* 71 (2020), 74-79; Anuth, Ein „Gemeinsamer Weg-Weg“ (Anm. 6), 52-60.

⁸⁵ Vgl. *Der Synodale Weg*, Frauen in sakramentalen Ämtern. Perspektiven für das weltkirchliche Gespräch. Handlungstext (Der Synodale Weg 16). Hg. v. Sekretariat des Synodalen Weges, Bonn 2022, 5f., at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW16-Frauen-in-sakramentalen-Aemtern.Handlungstext.pdf [Zugriff: 18.09.2023].

⁸⁶ Ebd., 6.

⁸⁷ Vgl. Haering, Wie in der Politik? (Anm. 24), 69.

nach Antworten auf drängende Fragen suchen, um die Glaubens- und Missbrauchskrise überwinden zu können.“⁸⁸

Zu begrüßen ist zunächst hingegen, dass dem Synodalen Weg nach Art. 5 der Satzung zwei geistliche Begleiter zugeordnet waren. Dadurch kommt nämlich zum Ausdruck, dass es sich bei synodalen Prozessen stets um geistliche Wege handelt. Wirft man allerdings daraufhin exemplarisch einen Blick in den konkreten Ablauf der zweiten Vollversammlung vom 30. September bis 2. Oktober 2021, so wird auch diese Erwartung enttäuscht. Den geistlichen Impulsen der Begleiter wurden immer im Verlauf des Tages nur Zehnminuten-Blöcke zur Verfügung gestellt. Auch eine tägliche Eucharistiefeier ließ sich nicht finden; dabei stellt sie gerade die Quelle jeglicher synodaler Prozesse dar. Angebote, wie z.B. die Möglichkeit zur Beichte oder zur eucharistischen Anbetung, die zum Ausdruck bringen, dass synodale Prozesse stets den Weg der persönlichen Umkehr beinhalten, lassen sich ebenfalls dem Programm nicht entnehmen.⁸⁹

4 Fazit

Aus kirchenrechtlicher Perspektive ergibt sich ein sehr nüchternes Fazit zum stattgefundenen Synodalen Weg in Deutschland. Die Analyse hat viele Desiderate aufgezeigt. Die Satzung und die Geschäftsordnung werfen viele Fragen und Widersprüche auf. Es handelte sich beim Synodalen Weg keineswegs um eine neue Form oder Weiterentwicklung von Synodalität im katholischen Sinne, sondern vielmehr um ein Diskussionsforum, dem ein demokratisches, statt ein sakramentales Verständnis von Synodalität zu Grunde lag. Die gestufte Verantwortlichkeit für die Sendung der Kirche wurde zu Gunsten einer angeblichen Augenhöhe von Bischöfen und Laien missachtet und wird im Synodalen Ausschuss fortgeschrieben. Auch die Evangelisierung, die Papst Franziskus explizit als Leitkriterium vorgegeben hat, spielte keine wesentliche Rolle auf diesem Weg. Besonders kritisch ist anzumerken, dass der Synodale Weg keine Leitungs- und Gesetzgebungsgewalt besaß, weshalb seine Beschlüsse keinerlei Rechtswirkung haben und folglich nicht bindend sind. Dies hat auch der Heilige Stuhl in einer Pressmeldung vom 21. Juli 2022 explizit klargestellt: „Der ‚Synodale Weg‘ in Deutschland ist nicht befugt, die Bischöfe und die Gläubigen zur Annahme neuer Formen der Leitung und neuer Ausrichtungen der Lehre und Moral zu verpflichten.“⁹⁰ Zudem zeigen die 15 Texte, dass sich der Synodale Weg zumeist mit weltkirchlichen Themen beschäftigt hat, wozu selbst ein Plenarkonzil keine Beschlüsse hätte fassen können. Am Ende des Synodalen Weges stehen eher Enttäuschungen und Unklarheiten, statt einer Neuevangelisierung, um der Erosion des Glaubens in Deutschland entgegenzuwirken.

⁸⁸ *Der Synodale Weg*, Fragen und Antworten zum Synodalen Weg. Welche Rolle spielt die Evangelisierung im Synodalen Weg?, at: <https://www.synodalerweg.de/faq> [Zugriff: 22.09.2023].

⁸⁹ Vgl. *Der Synodale Weg*, Zweite Synodalversammlung 30. September – 2. Oktober 2021. Congress Center Messe Frankfurt. Programm, at: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Reden_Beitraege/0.0_SV-II-Programm.pdf [Zugriff: 22.09.2023].

⁹⁰ *Der Heilige Stuhl*, Erklärung des Heiligen Stuhls vom 21.07.2022, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/07/21/0550/01133.html> [Zugriff: 19.09.2023].